

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und damit auf diesem Gebiet dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum läßt. Die Beschwerdeführer anerkennen denn auch selbst, daß z. B. die Vorschriften des alten Gesetzes von 1866 über die Verwendung der Gemeindegüter (§§ 3 ff.) nicht über die Schranken hinausgehen, die der staatlichen Aufsichtsgewalt gezogen sind. Jenes Gesetz verpflichtet die Ortsbürgergemeinden, allfällige Überschüsse des Gemeindegutes in erster Linie, soweit erforderlich, für die Armenfürsorge zu verwenden und darüber hinaus verbleibende Erträgnisse der Einwohnergemeinde zu überlassen. Eine Vermehrung des Bürgernutzens ist somit in sehr enge Schranken verwiesen und die Verminderung des Bürgernutzens vorgeschrieben, wenn sie für gute Verwaltung und Erhaltung der Substanz des Bürgergutes notwendig war. Diese Bestimmungen sind nun durch das neue Armengesetz teilweise abgeändert und ergänzt worden, insbesondere durch den angefochtenen § 71, der unter gewissen Voraussetzungen die Verminderung des Bürgernutzens von mehr als 6 Ster Holz anordnet. Damit sind die Ortsbürgergemeinden in der Verwaltung und Verwendung ihrer Güter weiter eingeschränkt worden, als es mit dem Gesetz von 1866 geschehen war. Etwas grundsätzlich Neues enthält aber die Begrenzung des Bürgernutzens nicht, und es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Neuordnung im Interesse der Armenfürsorge, also aus einem wichtigen staatlichen Interesse heraus erfolgt ist. Darin kann nun aber um so weniger eine Verletzung der Kantonsverfassung erblickt werden, als deren Art. 44 nicht für sich allein auszulegen ist, sondern in Verbindung mit dem neuen, ihm koordinierten Art. 82, 4 der Kantonsverfassung. Darin ist in Abweichung von der früheren Fassung des Art. 82 ausdrücklich vorgesehen, daß die Überschüsse der Ortsbürgergüter für die Bestreitung der Armenbedürfnisse zu verwenden seien und dem Verfassungsgesetzgeber, d. h. dem Volke, wurde gleichzeitig mit dieser neuen Fassung auch das Ausführungsgesetz vorgelegt, dessen § 71 die Bildung von solchen Überschüssen in einem gewissen Umfang sichern will. Indem das Volk gleichzeitig beide Vorlagen annahm, hat es auch den Inhalt der Verfassungsvorschrift dahin bestimmt, daß staatlich bestimmt werden könne, was zu den Überschüssen der Ortsbürgergüter gehöre.

§ 71 widerspricht aber auch nicht dem in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellten Gebot der Rechtsgleichheit. Von diesem Boden aus könnte übrigens der angefochtene Gesetzeserlaß nur aufgehoben werden, wenn er sich nicht auf ernsthafte, sachliche Gründe zu stützen vermöchte oder rechtliche Unterscheidungen trafe, für die vernünftige Unterscheidungsgründe aus den tatsächlichen Verhältnissen schlechterdings nicht abgeleitet werden können. Das ist aber sicher nicht der Fall, wenn der Bürgernutzen in denjenigen Fällen zu gewissen Leistungen an die Armenausgaben herangezogen wird, wo er besonders hoch ist. (Urteil vom 24. Dez. 1936 i. S. Bremgarten c. Aargau.)
Dr. Ed. G. (Pully).

Bern. Das bernische Armenwesen im Jahre 1936. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen dem Verwaltungsbericht zufolge im Jahre 1936 Fr. 11 585 749.82 (gegenüber Fr. 10 753 528.85 im Jahre 1935). Hierzu kommen Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, aus dem Fonds für außerordentliche Unterstützungen und Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung mit total Fr. 362 172.92. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten waren nach Abzug der Bundessubvention für bedürftige Greise um ca. Fr. 336 000.— höher. Daraus ergibt sich ein erhebliches Anwachsen der Zahl der Unterstützten und dadurch bedingt eine wesentliche Vermehrung der Armenausgaben, insbesondere für die

Armenpflege der vorübergehend Unterstügten. Die Durchschnittsquote der Ausgaben weist während der drei in Frage kommenden Rechnungsjahre keine wesentliche Änderung auf. Die Brutto-Ausgaben der Gemeindearmenpflege überstiegen diejenigen des Vorjahres um ca. Fr. 620 000.—. Aus dem Überblick nach Landesteilen ergibt sich im Verhältnis zu der Wohnbevölkerung eine besonders starke Vermehrung der Armenlasten in den Amtsbezirken Saanen, Niedersimmenthal, Sefligen, Erlach, Büren, Wangen und Bern, sowie in den meisten jurassischen Amtsbezirken. Die Mehrausgaben werden in der Hauptsache begründet durch die Krise und die damit verbundene Verdienstlosigkeit, die Verschärfung des Arbeitsmangels im Baugewerbe, das Fehlen von Notstandsarbeiten, die Schwierigkeiten, besonders auch ältern Leuten Verdienst zuzuhalten usw.

Auf 1. Januar 1937 sind acht Bürgergemeinden zur örtlichen Armenpflege übergetreten. Der Etat der dauernd Unterstügten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1936 total 14 735 Personen, 5534 Kinder und 9201 Erwachsene (Vermehrung gegenüber dem Vorjahr 222). Die Verpflegung der dauernd Unterstügten war folgende: bei den Kindern: 749 in Anstalten, 2217 bei Privaten verkostgeldet und 2568 bei ihren Eltern; bei den Erwachsenen: 4725 in Anstalten, 1573 bei Privaten verkostgeldet, 205 bei ihren Eltern und 2698 in Selbstpflege. Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1483 Kinder (1427).

In bezug auf die auswärtige Armenpflege ist zu sagen, daß es sich im Berichtsjahre wieder gezeigt hat, wie empfindlich die Unterstüfungsfälle im Ausland auf die kriegerischen und politischen Wirren reagieren, so infolge des abessinischen Krieges Fälle in Abessinien, wegen der Unruhen in Kairo, in Palästina wegen der jüdisch-arabischen Spannungen und schließlich vor allem in Spanien wegen des dortigen Bürgerkrieges (73 Personen). Die Abwertung brachte leider eine Erhöhung der Auslagen für die noch nicht abgewerteten Länder, was sich erst im Jahre 1937 voll auswirken wird. Die Mitarbeit der Auslandsvertretungen wird dankbar anerkannt, wie übrigens auch diejenige der Ortsbehörden in La Chaux-de-Fonds, wo ein Drittel der Bevölkerung aus Bürgern des Kantons Bern besteht.

Das Armeninspektorat, das im Jahre 1936 zum letztenmal von Herrn Pfr. D. Lörtcher betreut wurde, der nun in den wohlverdienten Ruhestand tritt, berichtet über das Organisatorische im Inspektionswesen, wobei auch die Arbeit der Bezirksarmeninspektoren die verdiente Anerkennung findet. Wir erwähnen aus dem Bericht u. a. die Arbeit der Fürsorgeabteilung, die im Jahre 1936 fast 100 Frauen und Mädchen in Arbeitsstellen placieren konnte. Ein besonders schwieriges Kapitel ist die Frage der Placierung Schwachbegabter und diejenige der Geschlechtskranken. Die Arbeitsvermittlung erweist sich immer wieder als die wirksamste und durchgreifendste Hilfe, die man in der Armenpflege für die meisten leisten kann. A.

Zürich. Im Geschäftsbericht 1936 der Direktion des Armenwesens interessiert am meisten die Jahresberichterstattung der Gemeindearmenpflegen, die sich diesmal auf die Unterstüfung in offener Armenpflege bezog. Der Berichterstatter äußert sich darüber wie folgt: In der Regel haben die Armenpflegen erst dann fürsorglich einzugreifen, wenn ein gewisser Grad der Verarmung bereits vorliegt. Die trotzdem von einzelnen Armenpflegen ausgeübte vorbeugende Tätigkeit, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, besteht z. B. darin, daß die Vormundschaftsbehörden, Trinker-, Mütter- und Säuglingsstuhlstellen oder die Organe der Jugendhilfe auf die drohende Verarmung der betreffenden Personen aufmerksam gemacht werden. Der erzieherische Einfluß der Armenbehörden auf die Erwachsenen erfolgt durch Prüfung der Verhältnisse, um die Ursachen der Verarmung zu ermitteln, durch entsprechende Beratung und Aufstellung eines Wirt-

schaftsplanes. Bei schuldhaftem Verhalten werden Verwarnungen ausgesprochen, Beaufsichtigung, Patronatsbestellung, Verbeiständung, Bevormundung mit Lohnverwaltung und nötigenfalls Versorgung angeordnet. Auch die Fürsorge für eine richtige Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder, auch der Anormalen, nimmt einen weiten Platz ein. Ferner werden als Vorbeugungsmittel genannt: die Arbeitsbeschaffung, insbesondere in Gemeindewerken, die Anweisung an die Unterstützten, sich und ihre Angehörigen gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit zu versichern, Fühlungnahme mit den Arbeitgebern, um allfällige Entlassungen zu verhüten und Wiedereinstellungen zu ermöglichen, Berufsumlernung usw. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt Betriebsbesichtigung und entsprechende Anleitung, vorübergehende Übernahme von Hypothekenzinsen, finanzielle Mitwirkung der Armenpflegen bei freiwilligen oder gerichtlichen Sanierungen. — Von der in § 27, Abs. 1, des Armengesetzes vorgesehenen Arbeitszuweisung an Hilfsbedürftige wird meist nur von den größeren Gemeinden Gebrauch gemacht; die Kleinern verzeichnen nur vereinzelt solche Fälle, da sich in der Regel wenig Arbeitsgelegenheit bietet. Soweit Arbeitsämter bestehen, werden diese zur Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten benutzt. Daneben sind es meist Gemeindewerke und Notstandsarbeiten (Straßenbau, Kanalisation, Waldarbeit, Kiesgrube) oder die mit den Armenanstalten verbundenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, denen die Leute zugewiesen werden. Die in § 8 der Armengesetzverordnung angeführten Unterstützungsarten (Bar-, Gutscheinen-, Naturalunterstützung) kommen vielfach nebeneinander vor. Am häufigsten ist die Unterstützung mit Gutscheinen. Vorausbestimmte Ansätze oder Richtlinien bei der Festsetzung der Höhe der Unterstützung werden von 29 Gemeinden gemeldet; doch werden auch hier von Fall zu Fall besondere Umstände berücksichtigt. — Aus den Berichten der Bezirksarmenreferenten führen wir an: Zustand und Führung der Armenanstalten waren im allgemeinen befriedigend. In einem Falle mußte beanstandet werden, daß keine Freizeiträume zur Verfügung stehen. Die Privatpflegeorte für Kinder und Erwachsene erwiesen sich mit wenigen Ausnahmen als einwandfrei. Bei den in offener Armenpflege unterstützten Personen zeigt sich als Folge der Krise die demoralisierende Wirkung der Arbeitslosigkeit. Es stehen nicht überall genügend Notstandsarbeiten zur Verfügung, um allen Arbeitslosen die nötige Zahl Arbeitstage zu vermitteln, damit sie in der Arbeitslosenversicherung bezugsberechtigt werden. Im Erwerbsleben wird eine kleine Besserung in der Industrie, dagegen eine Verschlechterung im Baugewerbe festgestellt. Das Fehljahr in der Landwirtschaft hat viele Landwirte armengenössig werden lassen. Bei verschuldeten kinderreichen Bauernfamilien mit eigenem Grundbesitz wird die Hilfe durch Bezahlung der Schuldzinsen oder laufenden Verpflichtungen, in der Regel in Verbindung mit Sanierung durch die Bauernhilfskasse, geleistet. Bei Einweisung von Trinkern wird mancherorts zu spät eingeschritten. Bei den Unterstützten sollten vielfach bessere Wohnverhältnisse geschaffen werden können. In vielen Fällen wird eine gründliche Abklärung der Notlage und der Möglichkeit von Verwandtenunterstützung vermißt. — Die vorläufige Zusammenstellung der Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger im Jahr 1936 ergab 13 247 296 Fr. (gegenüber 12 032 578 Fr. im Vorjahre). — Die Zahl der Unterstützungsfälle stieg von 19 823 um 1536 auf 21 359. Dazu wurden noch für Konfordatsangehörige im Kanton Zürich in 17 116 Fällen 1 636 930 Fr. aufgewendet. W.

— Der Fürsorgeverein Wädenswil hat im Jahr 1936 an Unterstützungen für Kantonsbürger, übrige Schweizerbürger und Ausländer 6144 Fr. aufgewendet, woran der Verein aus eigenen Mitteln 1712 Fr. leistete. Er hat eine Fließtube eingerichtet, in der unter kundiger Leitung allwöchentlich eine Anzahl Frauen

Wäsche und Kleider wieder instand stellen kann. Dem Fürsorgeverein ist ferner die Unterstützung der Alten von der Stiftung „Für das Alter“ anvertraut und ihm angeschlossen endlich die wohlthätige Institution der Hauspflege. W.

— Der Verein für freie Hilfe (freiwillige Armenpflege) Winterthur hat durch seine Hilfe auch im Jahr 1936 wieder verhindert, daß eine Anzahl Bedürftiger gleich an die öffentliche Armenpflege gelangen mußte. An Unterstützungen (Krankenfürsorge, Miete, Lebensmittel, Heizung, Beleuchtung, Kleider, Versorgung, Bahnspesen und Diverses) richtete er 21 580 Fr. aus. Die Verwaltung kostete 3019 Fr. W.

— Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich gibt in seinem Jahresbericht über das Fürsorgeamt bekannt, daß die Unterstützungsauslagen im vergangenen Jahr mit 10 498 488 Fr. einen Höchststand erreicht haben; sie sind gegenüber dem Vorjahr um 957 171 Fr. oder um 10% (1935: 8,8%) gestiegen. Das Unterstützungsausmaß bewegte sich innerhalb der schon vor Jahresfrist geltenden Richtsätze. Die steigende Beanspruchung zwang aber immer mehr zu möglicher Einschränkung. Sie veranlaßte den Stadtrat, Experten zur Überprüfung der Tätigkeit des Fürsorgeamtes zu bestellen. Wenn trotz der stärkeren Beanspruchung durch Unterstützungen (Überschreitung des Voranschlages um 1½ Millionen Franken ohne Nachtragskredite), des um 105 384 Fr. geringeren Steuereinganges und des schon im Voranschlag vorgesehenen Rückchlages von 71 580 Fr. die Rechnung nicht gar so schlecht abschließt (Rückschlag 1 046 936 Fr.), so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Rückerstattungen um 660 578 Fr. den Voranschlag überstiegen. An Bürger-einkaufsgebühren waren 89 237 Fr. (Voranschlag 70 000 Fr.) zu verzeichnen. Trotz Erhöhung der Armensteuer auf 30% ist das Vermögen des Armengutes im Berichtsjahre um 958 785 Fr. auf 1 286 139 Fr. gesunken. Das Berichtsjahr ist wohl als eines der wirtschaftlich schlechtesten zu bezeichnen. Die Krise nahm immer größere Ausdehnung an; auch der Ertrag der Landwirtschaft blieb unter dem Mittel. Dann kam die Frankenabwertung, von der allerdings gehofft wird, sie werde mehr Verdienst ins Land bringen und wieder bessere Zeiten herbeiführen (was zum Teil auch geschehen ist). Schon ist aber eine Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten, so daß es gut gehen muß, wenn sie durch die Verbesserung der Verdienstverhältnisse ausgeglichen wird. Beim Personal des Fürsorgeamtes, besonders bei den Beamten, haben sich im Berichtsjahre vielfach Nervenstörungen, die kürzere und längere Krankheitsurlaube zur Folge hatten, bemerkbar gemacht. Die Arbeit ist schwer, weil bei der zunehmenden Knappheit der Mittel die Ansprüche immer mehr zurückgedrängt werden müssen und der große Andrang ein ruhiges Schaffen verunmöglichlicht. Um das Monatsende gibt es Tage, an denen die Audienzenzahl eines Sekretärs bis gegen 100 steigt. Es ist eine Entlastung dadurch vorgesehen, daß zwei neue Sekretariate, ein Sekretariat Sihlfeld und ein Sekretariat Milchbuck, geschaffen werden und drei Fürsorgerinnen für den Außendienst Verwendung finden.

(Aus dem Tagblatt der Stadt Zürich vom 14. August 1937.)

Wichtige Mitteilung an die Armenpfleger.

Das Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Schaffhausen am 26. April 1937, enthaltend den Kommentar von Dr. M. Ruth, Bern, zum neuen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung kann in beliebigen Partien zum Preise von 20 Rp. das Stück vom Aktuar der Konferenz: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Richard Wagnerstraße 14, bezogen werden.